



# Das Fachkräfteeinwanderungsgesetz – erste Erfahrungen und Neuregelungen ab 1. März 2020

Matthias Abt



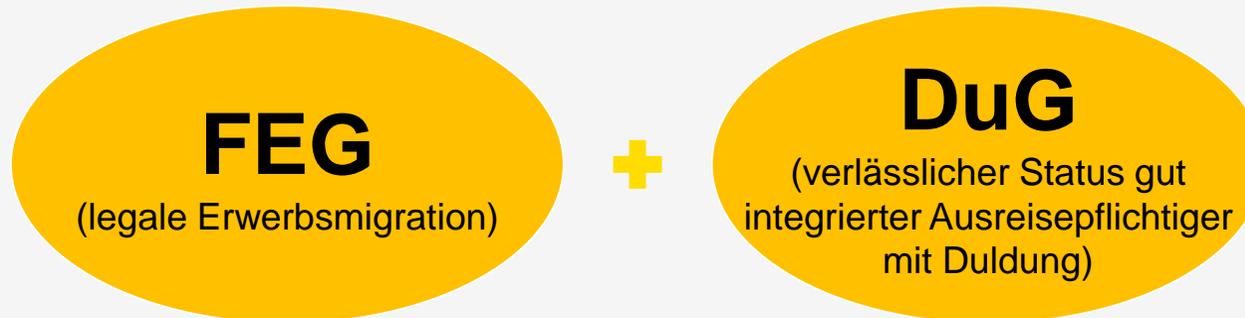
# Erste Erfahrungen

- ▶ Aktuell sehr geringe Fallzahlen (Covid19 bedingt).
- ▶ Beratungsanfragen von Arbeitgeber relativ hoch.
- ▶ Oftmals falsche Vorstellungen von Arbeitgeber -  
Einreise von niedrig Qualifizierten nicht möglich.



# Grundsätzliches zum FEG

- ▶ Steuerung: Rechtliche Trennung von Asyl- und Erwerbsmigration
  - kein Spurwechsel → unterschiedliche Gesetze:

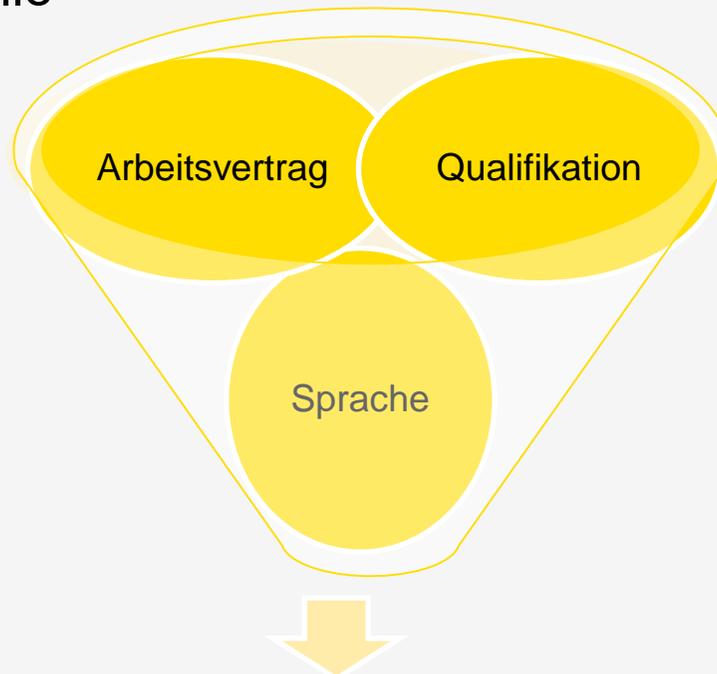


- ▶ Neuerungen in bisheriger Struktur: Erwerbsmigration/AufenthG
  - Öffnung auch für beruflich Ausgebildete; einheitlicher Fachkräftebegriff
  - Bedarfszuwanderung und Potenzialzuwanderung



# Grundsätzliches zum FEG

- ▶ **kohärenter Einsatz** verschiedener rechtlicher und tatsächlicher Maßnahmen zur Fachkräfteeinwanderung aus Drittstaaten, Fachkräftegewinnung im Ausland, Verbesserung Anerkennungsverfahren, Zentrale Servicestelle



zentrales Steuerungselement:  
**anerkannte** Qualifikation



# Wesentlicher Inhalt des FEG

## Öffnung des Arbeitsmarktes

- ▶ Grundsätzlich Nachweis eines konkreten Arbeitsplatzes nötig; Ausnahme: Potentialzuwanderung.
- ▶ Fachkraft über 45 Jahre muss Altersvorsorge nachweisen oder Mindestgehalt verdienen (55 % der Renten-Beitragsbemessungsgrenze)
- ▶ besonderer Zugang für IT-Fachkräfte ohne formalen Berufsabschluss
- ▶ Titelerteilung für vier Jahre, § 18 Abs. 4 AufenthG



# Materiell-rechtliche Änderungen

- ▶ **Aufenthalt zur Berufsausbildung; berufliche Weiterbildung, § 16a**
  - **NEU:** Umfasst Besuch eines vorgelagerten Deutschsprachkurses
  
- ▶ **Aufenthaltserlaubnis zwecks Anerkennung von Ausbildungen § 16d AufenthG**
  - wichtiges Instrument zur Gewinnung von Fachkräften mit qualifizierter Berufsausbildung: Pflege, Handwerk, Bau
  - Grundsatz der Gleichwertigkeit der Qualifikationen



# Materiell-rechtliche Änderungen

## ▶ **NEU:** Ausbildungsplatzsuche, § 17 Absatz 1

- Altersgrenze: 25 Jahre nicht vollendet
- Abschluss deutscher Auslandsschule oder min. Schulabschluss, der im Herkunftsland zu Studium berechtigt
- gute Sprachkenntnisse (B2)
- maximaler Aufenthalt sechs Monate
- Regelung auf fünf Jahre befristet → Evaluierung



# Materiell-rechtliche Änderungen

## ▶ Aufenthalt zur Arbeitsplatzsuche, § 20

- **NEU:** für Fachkräfte mit Berufsausbildung wird - vergleichbar zur bestehenden Norm für Akademiker - die Möglichkeit zur Arbeitsplatzsuche geschaffen (§ 20 Abs. 1)
- maximal sechs Monate Aufenthalt
- der angestrebten Tätigkeit entsprechende deutsche Sprachkenntnisse (in der Regel B1).
- BMAS kann durch Verordnung Berufsgruppen ausschließen.
- Die Regelung ist auf 5 Jahre befristet.
- **NEU:** Probearbeiten bis zu 10 Stunden je Woche erlaubt



# Verfahrensrechtliche Neuerungen durch das Fachkräfteeinwanderungsgesetz

- ▶ beschleunigtes Verfahren und Einbindung der Anerkennungsstellen
- ▶ zentrale Stelle für die Einwanderung von Fachkräften



# Behördenstruktur

- ▶ Regelungsauftrag an die Länder, wonach diese zentrale Behörden einrichten sollen. (§71 Abs. 1 Satz. 5)
- ▶ Kabinett 18. Februar 2020
  - In Nürnberg eine zentrale Stelle für die Einwanderung von Fachkräften einzurichten.
- ▶ zusätzlicher Ansprechpartner für bayerische Unternehmer mit der Aufgabe, einheitliche und schnelle Entscheidungen in Sachen Fachkräfteeinwanderung zu garantieren.



# Behördenstruktur

- ▶ Die Zuständigkeit der 96 Kreisverwaltungsbehörden bleibt unberührt.
- ▶ Bei der Zentralen Stelle wird zudem eine Koordinierungs- und Beratungsstelle Berufsanerkennung eingerichtet.
- ▶ Wahlrecht für AG und Fachkraft.



# Zentrale Stelle für die Einwanderung von Fachkräften (ZSEF) in Nürnberg

## ► Aufgaben

- Beratungsfunktion gegenüber ABHs sowie Regierungen
- Zuständigkeit für beschleunigte Verfahren wohl Ende 2020
- Darüber hinausgehende Aufgaben gerade in Abstimmung



# Beschleunigtes Fachkräfteverfahren

## ► Einleitung:

- Arbeitgeber und Fachkraft haben Wahlrecht



Beschleunigtes  
Verfahren § 81a



Reguläres  
Visumverfahren



Vorabzustimmung  
der BA (§ 36  
Abs. 3 BeschV)

- Abschluss Vereinbarung (Arbeitgeber als Vertreter der Fachkraft).



# Beschleunigtes Fachkräfteverfahren

## ► Weitere Voraussetzungen

- konkretes Arbeits-/ Ausbildungsplatzangebot.
- Bevollmächtigung des Arbeitgebers durch die Fachkraft.
- Kein Einreise- und Aufenthaltsverbot.
- Ausländer hält sich in seinem Herkunftsland oder rechtmäßig in einem Drittstaat auf, aus dem er visumpflichtig ist. NICHT: Aus Inland (z.B. abgelehnte Asylbewerber)



# Beschleunigtes Fachkräfteverfahren

## ► Leistungsumfang

- Beratung des Arbeitgebers über die Einreisevoraussetzungen.
- Prüfung der ausländerrechtlichen Voraussetzungen.
- soweit erforderlich - das Betreiben des Anerkennungsverfahrens.
- Einholen der Zustimmung der BA.
- insoweit zur Zuleitung, Entgegennahme und Weiterleitung von Schriftverkehr bevollmächtigt.
- Nachhalten von Fristen.



# Beschleunigtes Fachkräfteverfahren

## ► Verkürzte Fristen

### ▪ Anerkennung der Berufsqualifikation

(§ 14a BQFG; Anpassung in Landesrecht erfolgt zeitnah):

- Eingangsbestätigung sowie Prüfung Vollständigkeit der Unterlagen: **2 Wochen**
- Frist zur Entscheidung: **2 Monate**
- Bei Besonderheiten des Einzelfalls kann Frist einmalig angemessen verlängert werden)
- Zustimmung BA: **1 Woche**
- Vorabzustimmung durch zuständige ABH: **„unverzüglich“**
- Terminvergabe Auslandsvertretung: **3 Wochen**
- Erteilung Visum: **3 Wochen**



**Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit!**